

**Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Master-Studiengang
„Mannheim Master in Business Research“**

vom 07. Juni 2018

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 vom 11. Juni 2018, S. 5 ff.)

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Studienzweck	3
§ 2 Graduierung	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit; Trackwechsel	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	5
§ 5 Prüfungsausschuss.....	5
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	5
§ 7 Prüfer, Beisitzer und Betreuer	6
§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros.....	6
§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	6
III. Prüfungsverfahren	7
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen.....	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	8
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 13 Mündliche Leistungen	10
§ 14 Schriftliche Leistungen.....	10
§ 15 Prüfung Master-Arbeit im Bereich Master's Thesis.....	10
§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten.....	11
§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten	12
§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung.....	12
§ 19 Verfahrensfehler	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
2. Abschnitt: Nachteilsausgleich	13
§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen	13
§ 22 Nachteilsausgleich	14

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 23	Rücktritt und Säumnis	14
3.	Abschnitt Master-Prüfung, Bereichs- und Gesamtnote	15
§ 24	Master-Prüfung	15
§ 25	Berechnung der Bereichsnoten und Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)	15
§ 26	Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung.....	16
§ 27	Masterzeugnis	16
§ 28	Urkunde	16
§ 29	Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	17
§ 30	Ungültigkeit der Master-Prüfung	17
IV.	Schlussbestimmungen.....	17
§ 31	Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	17
Anlage:	Track-spezifische Zusammensetzung der Master-Prüfung	19
A.	Track Accounting.....	19
B.	Track Finance	21
C.	Track Information Systems	23
D.	Track Management	25
E.	Track Marketing	27
F.	Track Operation.....	29
G.	Track Taxation.....	31

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Studienzweck

¹Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs „Mannheim Master in Business Research“ ²Mit der bestandenen Master-Prüfung erwirbt der Studierende einen zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (konsekutive Ausrichtung). ³Durch die bestandene Master-Prüfung weist der Studierende auf Basis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Betriebswirtschaftslehre oder eines anderen Bachelor-Abschlusses mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten vertiefte Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach. ⁴Ferner eignen sich die Studierenden ein profundes Wissen des aktuellen Forschungsstands in ihrer ausgewählten betriebswirtschaftlichen Disziplin und die damit verbundenen theoretischen, konzeptuellen und praktischen Grundsätze an. ⁵Zudem wird das betriebswirtschaftliche Wissen systematisch ergänzt oder durch das Wissen in einem Bereich außerhalb dieses Fachbereichs interdisziplinär erweitert. ⁶Die Studierenden gewinnen ein Bewusstsein für bekannte und unbekannte Problemstellungen in ihrer Arbeit und lernen, qualitativ hochwertige wissenschaftliche Forschung eigenständig durchzuführen. ⁷Sie lernen Forschungsmethoden und Analytik in ihrer ausgewählten Spezialisierung tiefgreifend anzuwenden und ihre Fertigkeiten im mündlichen und schriftlichen akademischen Diskurs zu demonstrieren. ⁸Daneben erwerben die Studierenden mit der bestandenen Master-Prüfung die Fähigkeit, eigene Ideen zu entwickeln oder anzuwenden, für die vertiefte Fachkenntnisse für eine internationale, stark quantitativ ausgerichtete berufliche Laufbahn innerhalb oder außerhalb der Wissenschaft notwendig sind.

§ 2 Graduierung

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.). ²Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 32 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

(1) ¹Für den Master-Studiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 120 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen track-spezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Track Accounting

- a. Methods (24 ECTS-Punkte),
- b. Economics (18 - 24 ECTS-Punkte),
- c. Accounting (mind. 57 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

2. Track Finance

- a. Methods (40 ECTS-Punkte),
- b. Economics (18 – 28 ECTS-Punkte),
- c. Finance (mind. 37 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

3. Track Information Systems

- a. Methods (27 ECTS-Punkte),
- b. Information Systems (mind. 78 ECTS-Punkte),
- c. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

4. Track Management

- a. Methods (mind. 18 ECTS-Punkte),
- b. Economics (12 – 18 ECTS-Punkte),
- c. Management (mind. 60 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte);

5. Track Marketing

- a. Methods (mind. 47 ECTS-Punkte),
- b. Economics (0 – 25 ECTS-Punkte),
- c. Marketing (mind. 41 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte);

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

6. Track Operations

- a. Methods (mind. 28 ECTS-Punkte),
- b. Economics (6 - 20 ECTS-Punkte),
- c. Operations (mind. 48 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte);

7. Track Taxation

- a. Methods (14 – 30 ECTS-Punkte),
- b. Economics (10 – 25 ECTS-Punkte),
- c. Taxation (mind. 50 ECTS-Punkte),
- d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte).

²Die Wahl des Tracks erfolgt im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz. ³Die Detailregelungen zu den in den jeweiligen Tracks zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung (Anlage) festgelegt. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Die fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) umfassen je eine Lehrveranstaltung; abweichend davon umfasst das Modul Master-Arbeit keine Lehrveranstaltung. ³Die einzelnen Module sind in übergeordneten thematischen Einheiten (Bereiche) zusammengefasst. ⁴Die Zusammensetzung der einzelnen Bereiche und Module sind in den entsprechenden Bereichstabellen in der Anlage festgesetzt. ⁵Die weiteren Inhalte sind im Modulkatalog des Studiengangs „Mannheim Master in Business Research“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat für Betriebswirtschaftslehre beschlossen. ⁶Soweit in der Anlage oder im Modulkatalog auf andere Prüfungsordnungen oder Modulkataloge verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Prüfungsordnungen oder Modulkataloge im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Prüfungsordnung ergänzende Anwendung.

(3) ¹Module finden ausschließlich in englischer Sprache statt. ²Die einem Modul zugehörige Lehrveranstaltung wird vollständig in englischer Sprache abgehalten und sämtliche dieser Lehrveranstaltung zugewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit; Trackwechsel

(1) Die Studienzeit für das Master-Studium, in der sämtliche für das Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt vier Fachsemester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Sämtliche für die Master-Prüfung zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). ²Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des siebten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. ³Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

(3) ¹Der eigenverantwortliche Wechsel in einen anderen im Studiengang angebotenen Track ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss möglich. ²Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit für das betroffene Semester einzureichen. ³Einem rechtzeitig gestellten Antrag ist stattzugeben, falls die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen des begehrten Tracks bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht werden könnten; Absatz 4 Satz 1 ist bei der Entscheidung über den Antrag entsprechend zu berücksichtigen.

(4) ¹Wird einem Antrag gemäß Absatz 3 stattgegeben, werden die Prüfungen der Module des bisherigen Tracks, die ausweislich der entsprechenden Nummer der Anlage i. V. m. dem Modulkatalog auch dem neu gewählten Track zugeordnet sind,

1. die bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

von Amts wegen in den neuen Track übertragen; § 9 bleibt unberührt. ²Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. ³Die Prüfungsverfahren der Prüfungen der Module, die ausweislich der entsprechenden Nummer der Anlage i. V. m. dem Modulkatalog nicht auch dem neu gewählten Track zugeordnet sind (Zusatzmodule), werden durch die Stattgabe des Antrages gemäß Absatz 3 beendet.

(5) ¹Für die Wahrung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen ist der Studierende verantwortlich. ²Der je nach gewähltem Track empfohlene Studienplan kann der entsprechenden Nummer der Anlage entnommen werden. ³Ist die

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

Master-Prüfung bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht bestanden, wird empfohlen, eine Studienberatung in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses wahrzunehmen.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M. Sc.) der Universität Mannheim gebildet. ²Ihm gehören drei stimmberechtigte Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre an. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. ³Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁴Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, werden sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

(1) ¹Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Noten. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann insbesondere folgende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer;
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen;
3. Entscheidungen über einen Trackwechsel;
4. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen;
5. Entscheidungen über Täuschungsversuche;
6. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche;
7. Entscheidungen über Fristverlängerungen;
8. Entscheidungen über Verfahrensfehler;
9. Feststellungen des endgültigen Nichtbestehens von Pflichtprüfungen
10. Feststellungen der Überschreitung von Prüfungsfristen;
11. Entscheidungen in Abhilfeverfahren bei erhobenen Widersprüchen.

⁶Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 7 Prüfer, Beisitzer und Betreuer

(1) ¹Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. ²Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann in den Fällen gemäß § 13 Absatz 2 auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) ¹In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. ²Zum Prüfer einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder ähnlichen Prüfungsform wird der das Thema Ausgebende bestellt.

(5) ¹Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen. ²Der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher. ³Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer für Hausarbeiten oder ähnliche Prüfungsformen hinzuziehen. ⁴Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.

(6) Prüfer, Beisitzer und Betreuer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Zuständigkeit des Studienbüros

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.

(2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, die Prüfungsanmeldung erfolgt nach dieser Prüfungsordnung beim Prüfer,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und –ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung der in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
9. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und
10. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. ⁵Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ²Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

(1) Die für die Master-Prüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung Master-Arbeit den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet.

(2) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren individuellen Prüfungsleistungen. ²Gruppenprüfungen sind zulässig, es sei denn eine solche widerspräche der Form der Prüfung. ³Die abschließende Festlegung des Themas einer Gruppenprüfung und Zuteilung der von den einzelnen Studierenden zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ⁴Bei Gruppenprüfungen wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden an der Gruppenprüfung bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.

(3) ¹Die Festlegung der Prüfungen der Pflichtmodule (Pflichtprüfungen) erfolgt in der Anlage. ²Steht in der Anlage eine alternative Zusammensetzung für eine Pflichtprüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche konkrete Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. ³Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung, in der Regel zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters, in geeigneter Form bekannt und teilt die Entscheidung dem Studienbüro mit.

(4) Die Zusammensetzung der den Wahlmodulen zugehörigen Prüfungen (Wahlprüfungen) sowie die Art, Form und Umfang oder Dauer der diesen Prüfungen zugehörigen einzelnen Leistungen werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(5) Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden. Wird in der Prüfungsordnung auf eine Prüfungsordnung oder einen Modulkatalog eines Studiengangs einer anderen Fakultät der Universität Mannheim verwiesen, werden etwaige Vorleistungen und weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung in der entsprechenden Prüfungsordnung in Verbindung mit dem jeweiligen Modulkatalog des betroffenen Studiengangs festgesetzt.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(6) ¹Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

(1) ¹Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. ²Die Anmeldung zu einer ersten Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. ³Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser oder der Wiederholungsversuch als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Zusammensetzung der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(2) ¹Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls er

1. im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) eingeschrieben ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang im Sinne der Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ in der jeweils geltenden Fassung nicht verloren hat.

²Ergänzend gelten für die Zulassung zu der Master-Arbeit die Regelungen des § 15 Absatz 3 Sätze 2 bis 4.

(3) ¹Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden vor der Teilnahme im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen (Anmeldefrist). ²Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). ³Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(4) ¹Liegt die Teilnahme zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Teilnahme). ²In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.

(5) Für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu der Master-Arbeit gelten ausschließlich die Regelungen des § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 4.

(6) Besteht eine Prüfung in der Erbringung einer Leistung, ist für die Anmeldung je nach Prüfungsform zudem zu beachten:

1. Zu einer Prüfung in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit (Klausur):
 - a. ¹Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Klausuren sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. ²Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens zwei Wochen liegen. ³Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
 - b. ¹Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu den Klausuren der Module mit den Kürzeln CC 501 bis 504 sowie BE 510 und BE 511 nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. ²Zu den Klausuren aller übrigen Module kann der Studierende die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen.
 - c. Bei einer Klausur, dessen Aufgaben im Ersttermin eines Semesters zu unterschiedlichen Zeitpunkten erbracht werden, ist der erste Klausurteil zeitlich lehrveranstaltungsbegleitend und der zweite Klausurteil zeitlich zum Ersttermin im Sinne von Buchstabe a Satz 1 zu absolvieren; im Zweittermin eines Semesters werden beide Klausurteile zusammenhängend erbracht.
 - d. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
2. Zu einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs oder ähnlichen Prüfungsform:

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

- a. ¹Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der Prüfungsgespräche oder einer ähnlichen Prüfungsform finden während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin eines Semesters). ²Es kann ein Zweittermin im selben Semester vorgesehen werden, falls dies die Form der Leistung ermöglicht; bei lehrveranstaltungsgebundenen Leistungen ist dies ausgeschlossen.
 - b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen.
 - c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, falls dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.
3. Zu einer Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer ähnlichen Prüfungsform:
- a. ¹Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters. ²Die Prüfung ist beim Prüfer anzumelden; Absatz 3 findet keine und Absatz 4 entsprechende Anwendung.
 - b. Die Ausgabe des Themas einer Hausarbeit oder ähnlichen Prüfungsform erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin eines Semesters).
 - c. Wird ein Prüfungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) ¹Besteht eine Prüfung in der Erbringung mehrerer Leistungen, ist für die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach den Absätzen 3 und 4 auf den Zeitpunkt der Teilnahme an der ersten zu erbringenden Leistung der Prüfung abzustellen. ²Zudem ist zu beachten:

1. ¹Umfasst die Prüfung lehrveranstaltungsgebundene Leistungen und auch eine Klausur, wird die Klausur zum Ersttermin eines Semesters gemäß Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 absolviert; die übrigen Leistungen derselben Prüfung sind zuvor lehrveranstaltungsbegleitend zu erbringen (Ersttermin eines Semesters). ²Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Ersttermin eines Semesters vornehmen. ³Der Zweittermin eines Semesters soll vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden und wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet; er umfasst eine abweichende Prüfungszusammensetzung zur Prüfung im Ersttermin. ⁴Wird die Prüfung in einem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
2. ¹Umfasst die Prüfung ausschließlich lehrveranstaltungsgebundene Leistungen, werden diese während eines Semesters absolviert (Prüfungstermin eines Semesters). ²Der Studierende kann eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zu dem Prüfungstermin eines Semesters vornehmen. ³Wird die Prüfung in diesem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. ⁴Zu diesem nächsten Prüfungsversuch wird der Studierende pflichtangemeldet.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:

1. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Leistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen und Master-Arbeit;
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Mitarbeit und Prüfungsgesprächen;
3. praktische Leistungen in Form von Case Studies und Computer Simulationen oder andere praktische Leistungen.

§ 13 Mündliche Leistungen

(1) ¹Prüfungsgespräche werden von einem Prüfer als Einzelprüfung im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. ³Im Einzelfall sind Prüfungsgespräche als Gruppenprüfung zulässig; die Gruppengröße darf fünf Studierende nicht überschreiten. ⁴Die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 30 Minuten entfallen.

(2) ¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der mündlichen Prüfung zu führen. ²Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie in den Fällen der Absätze 1 und 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Leistungen

(1) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) ¹Bei Hausarbeiten oder ähnlichen Prüfungsformen beginnt die Bearbeitungszeit mit der Entgegennahme des vom Prüfer festgesetzten Themas. ²Die Leistung ist fristgemäß beim Prüfer in einfacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen.

(3) ¹Prüfungsausschuss und Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Prüfungsformen gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gemäß § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. ⁴Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht erteilt wird."

(4) ¹Schriftliche Leistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind in der Regel ausgeschlossen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann eine schriftliche Leistung ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. ³Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). ⁸Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(5) Über jede schriftliche Leistung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Leistung.

§ 15 Prüfung Master-Arbeit im Bereich Master's Thesis

(1) ¹Durch die schriftliche Prüfungsleistung in Form der Master-Arbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. ²Die Master-Arbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei; Studierende verknüpfen bei der Erstellung komplexe Sachverhalte. ³Unter Verwendung der aktuellen Forschung werden eigene Ideen entwickelt oder angewendet. ⁴Die Ausarbeitung der Master-Arbeit fördert zudem die effektive schriftliche Kommunikation. ⁵Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(2) ¹Prüfer der Master-Arbeit kann nur ein Hochschullehrer sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Master-Arbeit Ausgebende bestellt. ³Der Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. ⁴Betreuer beraten den Studierenden

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Master-Arbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.

(3) ¹Der Studierende hat die Master-Arbeit zu jedem Prüfungsversuch bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. ²Vor der Ausgabe des Themas stellt der Prüfer das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest. ³Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Notenauszeuges, bereitzustellen. ⁴Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Master-Arbeit zugelassen. ⁵Das zugeteilte Thema der Master-Arbeit kann im Rahmen der Master-Prüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit beim Prüfer zurückgegeben werden; bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) ¹Die Festlegung des Themas erfolgt durch den Prüfer; das Thema der Master-Arbeit ist inhaltlich grundsätzlich aus dem Bereich zu entnehmen, deren Bezeichnung der des gewählten Tracks entspricht. ²Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas. ⁴Auf schriftlichen Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit in einem anderen Bereich angefertigt werden, falls der Studierende in diesem Bereich Prüfungen bestanden hat, das Thema einen betriebswirtschaftlichen Bezug aufweist und die vom Prüfer festgelegten fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ⁵Die Aufgabenstellung der Master-Arbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt elf Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit an den Studierenden. ³§ 22 und § 23 bleiben unberührt.

(6) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Master-Arbeit eine Erklärung entsprechend § 14 Absatz 3 abzugeben. ²Wird die Master-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) ¹Wird die Master-Arbeit im Wiederholungsversuch mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zu begutachten. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Master-Arbeit jene Note gemäß § 16 Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. ³Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.

(8) Das Thema der Master-Arbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Master-Arbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

(9) Die Bewertung der Master-Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

§ 16 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen; Berechnung der Prüfungs- und Modulnoten

(1) ¹Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer; § 15 Absatz 7 bleibt unberührt. ²Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen; § 15 Absatz 9 bleibt unberührt. ³Gibt der Studierende eine Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit ab, so gilt diese Leistung vom Prüfer als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

<i>Zahlenwerte</i>	<i>Notenstufe</i>	<i>Bedeutung</i>
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

1,0 bis einschließlich 1,1	= 1,0
über 1,1 bis einschließlich 1,5	= 1,3
über 1,5 bis einschließlich 1,8	= 1,7
über 1,8 bis einschließlich 2,1	= 2,0
über 2,1 bis einschließlich 2,5	= 2,3
über 2,5 bis einschließlich 2,8	= 2,7
über 2,8 bis einschließlich 3,1	= 3,0
über 3,1 bis einschließlich 3,5	= 3,3
über 3,5 bis einschließlich 3,8	= 3,7
über 3,8 bis einschließlich 4,0	= 4,0
4,1 oder schlechter	= 5,0

⁴Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird im Modulkatalog bekannt gegeben.

(5) Die Modulnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 17 Bestehen von Prüfungen und Modulen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, ist sie bestanden, falls diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, falls die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. ³Durch das Bestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren.

(2) Ein Modul ist bestanden, falls die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Moduls.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ oder mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.

(2) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, falls diese Leistung nicht bestanden ist. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, falls die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(3) ¹Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. ²Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. ³Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. ⁴Der Antrag ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

(4) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch). ²In den Bereichen Methods, Economics und in dem Bereich, deren Bezeichnung der des gewählten Tracks entspricht kann der Studierende bei Nichtbestehen einer dieser Bereichen nach der Anlage zugehörigen Pflichtprüfung im Wiederholungsversuch in höchstens zwei Fällen während des gesamten Master-Studiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(5) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(6) ¹Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. ²Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. ³Wird eine Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. ⁴Wird eine gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid des Prüfungsausschusses; der Prüfungsanspruch geht nicht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem Vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Studierenden herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung bei den einsichtsgewährenden Stellen (Lehrstuhl bzw. Studienbüro) zu beantragen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit.

2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 21 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

- für Studierende
- 3. mit Behinderung oder
- 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) ¹Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. ²Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Master-Arbeit. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 22 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des LHG zu berücksichtigen.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 21 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studien-

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

büro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) ¹Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) ¹Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. ²In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. ³Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. ⁴§ 22 bleibt unberührt.

3. Abschnitt Master-Prüfung, Bereichs- und Gesamtnote

§ 24 Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung ist bestanden, falls sämtliche erforderlichen Pflicht- und die jeweilige Anzahl an erforderlichen Wahlprüfungen der Module in den Bereichen des gewählten Tracks gemäß § 3 Absatz 1 rechtzeitig bestanden sind. ²Die Detailregelungen zu den für das Bestehen der Master-Prüfung track-spezifischen Modulen, insbesondere die Festlegung der zu bestehenden Pflichtmodule und deren Prüfungen, sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt.

(2) ¹Der Studierende wählt die Wahlprüfungen eigenverantwortlich. ²Die zur Auswahl stehenden Module, die jeweils zugehörige Prüfung sowie die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind in der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. ³Die jeweilige Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer Wahlprüfung. ⁴Wird die gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, kann sich der Studierende eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer anderen zur Verfügung stehenden Wahlprüfung anmelden.

(3) Hat der Studierende die Pflichtprüfungen in den Bereichen bestanden und werden durch das Bestehen einer Wahlprüfung mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht, so werden die im Übrigen im selben Fachsemester bestandenen Wahlprüfungen für das Bestehen der Master-Prüfung sowie für die Berechnung der Bereichs- und Gesamtnote nicht berücksichtigt. ²Entscheidend für die Berücksichtigung ist, an welchen Wahlprüfungen der Studierende in dem betroffenen Fachsemester zeitlich zuerst teilgenommen hat, es sei denn, der Studierende erklärt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss innerhalb der Anmeldefrist dieser Wahlprüfungen, welche dieser Prüfungen berücksichtigt werden sollen. ³Die Erklärung darf keine Bedingungen enthalten. ⁴Die zu berücksichtigenden Wahlprüfungen gehen in diejenige Bereichs-Note ein, deren Bereich sie in den Bereichstabellen der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog zugeordnet sind; die nicht zu berücksichtigenden Wahlprüfungen werden mit der Prüfungsnote als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen.

§ 25 Berechnung der Bereichsnoten und Benotung der Master-Prüfung (Gesamtnote)

(1) Die jeweilige Bereichsnote mit Ausnahme der im Bereich Master's Thesis errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Noten der zugehörigen Pflicht- und nach § 24 Absatz 3 zu berücksichtigenden Wahlmodule.

(2) ¹Im Bereich Master's Thesis entspricht die Bereichsnote der Bewertung der Master-Arbeit. ²Besteht der Bereich Master's Thesis aus mehreren Noten, so errechnet sich die Bereichsnote als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der zugehörigen Modulnoten.

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus den Bereichsnoten gemäß Absätze 1 und 2 als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel errechnet.

(4) ¹Die Bereichsnoten sowie die Gesamtnote sind mit jeweils einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Noten gemäß Satz 1 lauten:

- Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 = „gut“;
- bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

(5) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(6) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 26 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung; Bescheinigung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Pflichtprüfung endgültig nicht bestanden oder
2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro ein Notenauszug ausgestellt, der die bestandenen und nicht bestandenen Module und deren Bewertung enthält sowie erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 27 Masterzeugnis

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. die jeweiligen Bereiche gemäß § 3 Absatz 1 des gewählten Tracks. Diese werden mit ihren ECTS-Punkten und den Bereichsnoten aufgeführt (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
2. das Thema der Master-Arbeit sowie die Namen der Prüfer;
3. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß § 25 Absatz 5.

³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. ⁴Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. ²Bestandteil des Diplom Supplements ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen aufgeführt sind; bestandene Zusatzmodule sowie die ihnen zugehörigen Prüfungen einschließlich der Bewertungen werden ergänzend aufgeführt.

(3) ¹Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. ²Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) erzielten Gesamtnoten. ³Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. ⁴Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. ⁵Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

§ 28 Urkunde

¹Zusammen mit dem Masterzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie gegebenenfalls das Gesamturteil gemäß

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

§ 25 Absatz 5 enthält. ²Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 29 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) ¹Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 30 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Master-Prüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Master-Prüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Master-Urkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Master-Prüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft. ²Sie findet Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/ Wintersemester 2018/2019 im ersten oder höheren Semester aufnehmen.

(2) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ vom 04. Mai 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 14/2016, S. 16 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. ²Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben,

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2020/2021 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. ³Im Herbst-/Wintersemester 2020/2021 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 LHG, bleiben unberührt.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) an der Universität Mannheim vor dem Herbst-/Wintersemester 2018/2019 aufgenommen haben, können bis zum 31. Januar 2019 ein unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Prüfungsausschuss richten, ihr Studium nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu Ende zu führen. ²Ein solches Begehren umfasst zugleich einen Antrag auf Anerkennung sämtlicher bisher bestandener und nicht bestandener Leistungen sowie der zum Zeitpunkt der Antragsstellung laufenden Prüfungsverfahren inklusive etwaiger Fehlversuche. ³Ist dem Begehren nach Satz 1 zu folgen, werden diejenigen Prüfungen und laufende Prüfungsverfahren für die Master-Prüfung nach dieser Prüfungsordnung anerkannt und übertragen, die ausweislich der entsprechenden Nummer der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog auch nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich zu erbringen sind (Pflichtprüfungen) oder erbracht werden können (Wahlprüfungen). ⁴Die Prüfungen, die bereits bestanden und nicht bestanden wurden, werden einschließlich ihrer Bewertung und die Prüfungen, für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche übertragen. ⁵Die noch laufenden Prüfungsverfahren werden fortgeführt. ⁶Die Prüfungsverfahren der Module, die ausweislich der entsprechenden Nummer der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog nicht der Master-Prüfung nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung zugeordnet werden können (Zusatzmodule), werden durch das Folgen des Begehrens nach Satz 1 beendet.

Anlage: Track-spezifische Zusammensetzung der Master-Prüfung

A. Track Accounting

1. Allgemeines

- a. Im Track Accounting sind die in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 103 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 17 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. ¹Im Bereich Economics kann das Wahlmodul „BE 511 - Business Economics II“ belegt werden. ²Wird dieses nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Accounting entsprechend.
- c. ¹Die im Bereich Accounting zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfungen ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Es muss mindestens eine Wahlprüfung aus den zur Auswahl stehenden 500er- und 600er-Modulen mit den Kürzeln ACC, FIN oder TAX oder ACC 700er-Modulen im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten bestanden werden. ³Das Modul „Area Seminar“ und das Modul „Brown Bag Seminar“ erstreckt sich je über ein akademisches Jahr (HWS und FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (24 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 603	Advanced Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	10	1. Sem. HWS
P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6	3. Sem. HWS
P	E 703	Advanced Econometrics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	8	3.Sem. HWS

b. Bereich Economics (18 – 24 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 601	Advanced Microeconomics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	10	1. Sem. HWS
P	E 701	Advanced Microeconomics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	8	3. Sem. HWS
W	BE 511	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6	2. Sem. FSS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

c. Bereich Accounting (mindestens 57 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	ACC 515	IFRS Reporting and Capital Markets	Eine praktische und eine schriftliche Leistung: Case Study und Klausur (60 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	ACC 532	Financial Statement Analysis & Equity Valuation	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	ACC 675	Modeling in Accounting Research	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	ACC 802	Analytical Research in Accounting	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	6	4. Sem. FSS
P	ACC 902	Normative Accounting Research	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Essay	8	3. Sem. HWS
P	ACC 903	Empirical Accounting Research I (Research Methods)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	4. Sem. FSS
P	ACC 904	Empirical Accounting Research II (Causal Inference)	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Präsentation und Klausur (90 Min.)	6	4. Sem. FSS
P	ACC 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	3. und 4. Sem. HWS und FSS
P	ACC 920	Brown Bag Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	3. und 4. Sem. HWS und FSS
W	ACC, FIN, TAX 5XX/6XX, ACC 7XX	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	Prüfungen im Umfang von mind. 4 ECTS-Punkten		1./2. Sem. HWS/FSS
	Die weiteren zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.				2. Sem. FSS

d. Bereich Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

B. Track Finance

1. Allgemeines

- a. Im Track Finance sind die in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 106 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. ¹Im Bereich Economics kann das Wahlmodul „E 602 Macroeconomics“ belegt werden. ²Wird dieses nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Finance entsprechend.
- c. ¹Die im Bereich Finance zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfungen ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Es muss mindestens eine Wahlprüfung aus den zur Auswahl stehenden 500er- und 600er-Modulen mit dem Kürzel FIN im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten bestanden werden. ³Das Modul „Area Seminar“ erstreckt sich über zwei akademische Jahre (2x HWS und 2x FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (40 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 603	Advanced Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	10	1. Sem. HWS
P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6	3. Sem. HWS
P	E 703	Advanced Econometrics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	8	3. Sem. HWS
P	FIN 603	Empirical Finance	Eine praktische, eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Case Study, Mitarbeit und Klausur (60 Min.)	10	2. Sem. HWS
P	FIN 804	Econometrics of Financial Markets	Eine mündliche und eine schriftliche Leistung: Mündliche Beteiligung und Klausur (90 Min.)	6	4. Sem. FSS

b. Bereich Economics (18 - 28 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 601	Advanced Microeconomics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	10	1. Sem. HWS
P	E 701	Advanced Microeconomics 1	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	8	3. Sem. HWS
W	E 602	Advanced Macroeconomics	Die zugehörige Prüfung ist dem Modulkatalog zu entnehmen.	10	1. Sem. HWS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

c. Bereich Finance (mindestens 37 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	FIN 500	Investments	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	FIN 542	Corporate Finance Research	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	FIN 620	Behavioral Finance	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	FIN 801	Discrete Time Finance	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Min.) und Mitarbeit	8	3. Sem. HWS
P	FIN 803	Corporate Finance	Eine schriftliche Leistung: Essay	6	4. Sem. FSS
P	FIN 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	1. - 4. Sem. HWS und FSS
W	FIN 5XX/6XX	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.		Mind. eine Prüfung im Umfang von mind. 4 ECTS-Punkten	1./2. Sem. HWS/FSS
		Die weiteren zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.			2. – 4. Sem. HWS+FSS

d. Bereich Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

C. Track Information Systems

1. Allgemeines

a. Im Track Information Systems sind in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 95 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten zu bestehen.

b. ¹Die im Bereich Information Systems zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfungen ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Es müssen mindestens 12 ECTS-Punkte an Wahlprüfungen aus den zur Auswahl stehenden 500er- und 600er-Modulen mit dem Kürzel IS oder die zur Auswahl stehenden 500er-, 600er- und 700er-Modulen mit dem Kürzel IE im Gesamtumfang von mindestens 12 ECTS-Punkten bestanden werden. ³Das Modul „Area Seminar“ erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (27 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	CC 501	Decision Analysis	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	CC 503	Empirische Methoden	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	IS 807	Designing Qualitative Research Projects	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	9	4. Sem. FSS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

b. Bereich Information Systems (mindestens 78 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	IS 541	Theories and Methods in IS Research	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	6	2. Sem. FSS
P	IS 554	Computational Thinking	Eine schriftliche oder eine mündliche Leistung: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15 Minuten)	8	1. Sem. HWS
P	IS 801	Design Science Research	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	8	3. Sem. HWS
P	IS 901	Epistemological Foundations	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	8	3. Sem. HWS
P	IS 903	Information Systems Theories	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	8	4. Sem. FSS
P	IS 918	Academic Seminar	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	6	3. Sem. HWS
P	IS 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	3. und 4. Sem. HWS und FSS
P	IS 911	Context-Aware Computing	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Diskussion	8	2. Sem. FSS
W	IS 5XX/6XX IE 500/ 560/661/ 671/672/ 673/674/ 710	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	Prüfungen im Umfang von mind. 12 ECTS-Punkten		1. - 3. Sem. HWS/FSS
	Die weiteren zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.				

c. Bereich Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

D. Track Management

1. Allgemeines

- a. Im Track Management sind die in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 85 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 35 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Im Bereich Methods muss mindestens eine Wahlprüfung aus den in der Bereichstabelle zur Auswahl stehenden Wahlmodulen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten bestanden werden.
- c. ¹Im Bereich Economics kann das Wahlmodul „Applied Econometrics“ belegt werden. ²Wird dieses nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Bereichen Methods oder Management entsprechend.
- d. ¹Die im Bereich Management zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfung ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Das Modul „Area Seminar“ erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (mindestens 18 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	CC 501	Decision Analysis	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	MKT 903	Advanced Business Econometrics	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 Min.)	6	3. Sem. HWS
W	E 700/ 701/ 703/829/ 880 TAX 916 XXX	Mathematics for Economists/Advanced Microeconomics/Advanced Econometrics 1/Empirical Industrial Organization/Stochastic Network Applied Econometrics I Cross-sectional Data Analysis/Multivariate Analysis/Game Theory/Multilevel Modeling/Modeling Social Processes/Bayesian Statistics/Meta-Analysis	Die jeweils zugehörige Prüfung und die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	Prüfungen im Umfang von mind. 6 ECTS-Punkte	1.- 3. Sem. HWS/FSS

b. Bereich Economics (12 – 18 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	BE 510	Business Economics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	BE 511	Business Economics II	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
W	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

c. Bereich Management (mindestens 60 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	MAN 801	Advances in Entrepreneurship and Management Research	Eine schriftliche Leistung und eine mündliche: Essay und Präsentation	6	2. Sem. FSS
P	MAN 802	Fundamentals of Nonprofit Management Science	Zwei und mündliche Leistungen: Präsentation und Mitarbeit	6	3. Sem. HWS
P	MAN 804	Advances in Strategic Management	Eine schriftliche Leistung und eine mündliche: Essay und Präsentation	6	2. Sem. FSS
P	MAN 805	Applied Methods in Management Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Prüfungsgespräch (20 Min.)	6	3.Sem HWS
P	MAN 806	Advances in Organization and Innovation Research	Zwei mündliche Leistungen: Präsentation und Diskussion	6	3. Sem. HWS
P	MAN 807	Experimental Research in Management	Eine schriftliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung	6	4. Sem. FSS
P	MAN 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	3.und 4. Sem HWS und FSS
W	MAN 6xx/ CC 504	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.			1./2. Sem. HWS/FSS

d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	MAN 950	Proposal Development	Eine schriftliche Leistung und eine mündliche Leistung: Paper und Präsentation	9	4. Sem. FSS
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

E. Track Marketing

1. Allgemeines

- a. Im Track Marketing sind die in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 82 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 38 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Im Bereich Methods müssen Wahlprüfung aus den in der Bereichstabelle zur Auswahl stehenden Wahlmodulen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten bestanden werden.
- c. ¹Im Bereich Economics können die aus den in der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog zur Auswahl stehenden Wahlmodule belegt werden. ²Werden diese nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte im Bereich Methods oder Marketing entsprechend.
- d. ¹Die im Bereich Marketing zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfung ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Es muss mindestens eine Wahlprüfung aus den zur Auswahl stehenden 700er-Modulen mit den Kürzeln MKT im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten bestanden werden. ³Das Modul „Area Seminar“ erstrecken sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (mindestens 47 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	CC 502	Applied Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	CC 503	Empirical Methods	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	MKT 520	Market Research	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	E 703	Advanced Econometrics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	8	3. Sem. HWS
P	MKT 903	Advanced Business Econometrics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	3. FS HWS
W	MKT 902 E 508 E 700/ 883 XXX	Advances in Marketing Research Multiple Time Series Analysis Mathematics for Economists/ Topics and Projects in Experimental Economics Multivariate Analysis/ Cross-sectional Data Analysis/ Advanced Social and Economic Cognition/Game Theory/ Advanced Quantitative Methods/Bayesian Statistics	Die jeweils zugehörige Prüfung und die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	Prüfungen im Umfang von mind. 15 ECTS-Punkten	2./3. Sem. FSS/HWS

b. Bereich Economics (0 – 25 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.				2./3. Sem. FSS/HWS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

c. Bereich Marketing (mindestens 41 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	MKT 510	Price and Product Management	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	MKT 531	Marketing Theory	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	4	2. Sem. FSS
P	MKT 545	Customers, Markets and Firm Strategy	Eine schriftliche Leistung: Klausur (60 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	MKT 801	Fundamentals of Marketing Research	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	3. Sem. HWS
P	MKT 804	Theory Development and Model Building	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Project und Präsentation	6	4. Sem. FSS
P	MKT 901	Designing Marketing Research Projects	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	6	4. Sem. FSS
P	MKT 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	3. und 4. Sem. HWS und FSS
W	MKT 710/720/730/740	Research oder Marketing Seminar	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	Prüfung im Umfang von mind. 6 ECTS-Punkten	4. Sem. FSS
					Die weiteren zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

F. Track Operation

1. Allgemeines

- a. Im Track Operation sind die in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 69 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 51 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. Im Bereich Methods müssen Wahlprüfungen aus den in der Bereichstabelle zur Auswahl stehenden Wahlmodulen im Umfang von mindestens 14 ECTS-Punkten bestanden werden.
- c. ¹Im Bereich Economics können die aus den in der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog die zur Auswahl stehenden Wahlmodulen belegt werden. ²Werden diese nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Bereichen Methods oder Operation entsprechend.
- d. ¹Die im Bereich Operation zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfung ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Das Modul „Area Seminar“ erstreckt sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (mindestens 28 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	CC 501	Decision Analysis	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	OPM 805	Research Seminar Business Analytics	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Essay und Präsentation	8	3. Sem. HWS
W	CC 503/ 502 E 703 OPM 801/ 802/803/ 806	Empirical Methods/ Applied Econometrics Advanced Econometrics I Optimization and Heuristics/ Dynamic and Stochastic Models in Supply Chain Research/Selected Topics in Nonlinear Optimization/Empirical Research in Operations Management	Die jeweils zugehörige Prüfung und die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	Prüfungen im Umfang von mind. 14 ECTS-Punkten	2. und 3. Sem. FSS und HWS

b. Bereich Economics (6 – 20 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6	3. Sem. HWS
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.				1./3. Sem. HWS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

c. Bereich Operation (mindestens 48 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	OPM 502	Inventory Management	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	OPM 561	Production Management: Lean Approaches and Variability	Zwei schriftliche Leistungen: Schriftliche Ausarbeitung und Klausur (60 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	OPM 581	Service Operations Management	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	2. Sem. FSS
P	OPM 591	Strategic Procurement	Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Min.)	6	1. Sem. HWS
P	OPM 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: mündliche Beteiligung	1	3. und 4. Sem. HWS und FSS
W	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.				1./2./4. Sem. HWS/FSS

d. Master's Thesis (24 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	OPM 999	Project Study Operations	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Paper und Präsentation	9	4. Sem. FSS
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

G. Track Taxation

1. Allgemeines

- a. Im Track Taxation sind die in den Bereichstabellen aufgelisteten Pflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 61 ECTS-Punkten sowie Wahlprüfungen im Umfang von mindestens 59 ECTS-Punkten zu bestehen.
- b. ¹Im Bereich Methods können Wahlprüfungen aus den in der Bereichstabelle zur Auswahl stehenden Wahlmodulen belegt werden. ²Werden diese nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Bereichen Economics oder Taxation entsprechend.
- c. ¹Im Bereich Economics können Wahlprüfungen aus den in der Bereichstabelle zur Auswahl stehenden Wahlmodulen belegt werden. ²Werden diese nicht belegt oder bestanden, erhöhen sich die zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Bereichen Methods oder Taxation entsprechend.
- d. ¹Die im Bereich Taxation zur Auswahl stehenden Module für die Wahlprüfung ergeben sich aus der Bereichstabelle in Verbindung mit dem Modulkatalog. ²Das Modul „Area Seminar“ erstreckt sich über zwei akademische Jahre (2x HWS und 2x FSS) und das Modul „Brown Bag Seminar“ sich über ein akademisches Jahr (HWS und FSS).

2. Bereichstabellen

a. Bereich Methods (14 – 30 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 700	Mathematics for Economists	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	6	3. Sem. HWS
P	E 703	Advanced Econometrics I	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	8	3. Sem. HWS
W	CC 502	Applied Econometrics	Die jeweils zugehörige Prüfung ist dem Modulkatalog zu entnehmen.	6	1./3. Sem.
	E 603	Advanced Econometrics		10	HWS

b. Economics (10 – 25 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	E 601	Advanced Microeconomics	Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	10	1. Sem. HWS
W	E 557	Public Econometrics	Die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.	7	2./3. Sem.
	E 701	Advanced Microeconomics I		8	HWS/FSS

Nichtamtliche Lesefassung der Prüfungsordnung

c. Taxation (mindestens 50 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P	TAX 530	Taxation of Businesses and Individuals	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Klausur (90 min.)	6	1. Sem. HWS
P	TAX 630	International Business Taxation	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Klausur (90 min.)	6	2. Sem. FSS
P	TAX 801	Business Taxation	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Klausur (90 Min.) und Mitarbeit	8	4. Sem. FSS
P	TAX 910	Area Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	1.-4. Sem. HWS und FSS
P	TAX 920	Brown Bag Seminar	Eine mündliche Leistung: Mündliche Beteiligung	1	3. und 4. Sem. HWS und FSS
W	TAX, ACC, FIN XX/6XX/8XX/9XX	Die zur Auswahl stehenden Wahlmodule, die jeweilige Anzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte und die jeweils zugehörige Prüfung sind dem Modulkatalog zu entnehmen.			1.-4. Sem. HWS+FSS

d. Master's Thesis (15 ECTS-Punkte)

P / W	Modul		Prüfung	ECTS-Punkte	Empfohlenes Fachsemester
	Kürzel	Modulname			
P		Master-Arbeit	Eine schriftliche Leistung: Master-Arbeit	15	4. Sem. FSS

Abkürzungsverzeichnis:

ACC: Accounting
 BE: Business Economics
 E: Economics
 ECO: Economics
 FIN: Finance
 IS: Information Systems
 M: Methods
 MAN: Management
 MKT: Marketing
 P: Pflichtmodul
 OPM: Operations
 TAX: Taxation
 W: Wahlmodul
 XXX: Modulkürzel nicht vorhanden
 5XX: es kann eines aus allen 500er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 5XX: aus allen 500er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
 6XX: es kann eines aus allen 600er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 6XX: aus allen 600er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
 8XX: es kann eines aus allen 800er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 8XX: aus allen 800er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
 9XX: es kann eines aus allen 900er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 9XX: aus allen 900er-Modulen mit dem Kürzel FIN)
 5XX/6XX: es kann entweder eines aus allen 500er-Modulen oder aus allen 600er-Modulen gewählt werden (z.B. FIN 5XX/6XX: aus allen 500er- und 600er-Modulen mit dem Kürzel FIN)